**Zahlungskappung für Agrarholdings und der EuGH**

Das Gespenst der Agrar-Holdings geistert durch die Köpfe und Verlautbarungen der Landwirtschaftsminister Ost. Es wird behauptet, die Direktzahlungen seien Bilanzgewinne. Somit unterstellt man, daß diese effizienter wirtschaften also andere Betriebe. Also will man sie für ihre Effizienz sozusagen bestrafen indem man die Direktzahlungen an Holdings in der Höhe kappt. Obwohl diese Unternehmen besser in der Lage ein dürften, die das Höfesterben beschleunigenden gesetzlichen Auflagen zu stemmen. Kritiker nennen das Verhalten: Neidfaktor.

Ein weiteres Gespenst sind die nichtlandwirtschaftlichen Landkäufer – tatsächlich meist identisch mit den ominösen Holdings.

Verschwiegen wird, daß unter den 15 größten Zahlungsempfängern 2019 kein einziger Landwirtschaftsbetrieb ist. Allein das Land Mecklenburg-Vorpommern erhält 13,25 Mio €. Deutlich noch mehr, nämlich 20 Mio €, erhält das Landesamt für Umwelt (LfU) in Potsdam.

Gleichzeitig formuliert man rückwärtsgewandte Strukturvorstellungen landferner Großstädter wie „ breit gestreutes bäuerliches Eigentum“, „ regional verankerte Landwirtschaft“. Wenn es nach den Vorstellungen aus Brandenburg geht, bedeutet das Wirtschaften um den Schornstein herum – ausgenommen ist natürlich das Landesamt für Umwelt.

Diese Diskussionen offenbaren, wie wenig die Urteile des EuGH den Politikern bekannt sind oder bewußt unterdrückt werden. Obwohl sie Grundlage späterer juristischer Klatschen sein werden.

Einige generelle Feststellungen des EuGH:

Die Untersagung des Verkaufs von Agrarland an juristische Personen ist eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs und gegebenfalls der Niederlassungsfreiheit.

Es ist unverhältnismäßig, den Kauf von Flächen an die Bedingungen „eine ausreichende Bindung zur Gemeinde“ zu knüpfen.

Es ist zulässig, daß Nicht-Landwirte landwirtschaftliche Flächen erwerben, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke beizubehalten, soweit Landwirte nicht bereit sind, diese zu erwerben.

Die Verpflichtung zur Selbstbewirtschaftung als Erwerbsvoraussetzung ist unverhältnismäßig, da dadurch die Möglichkeit, Flächen an Landwirte zu verpachten die selbst nicht über hinreichende Mittel zum Erwerb von Flächen verfügen, eingeschränkt würde.

Wichtig ist dem EuGH, daß die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sichergestellt ist.

Es empfiehlt sich, über Sinn und Zweck des GrdstVG nachzudenken. Gesetzesziel ist es – und das ist identisch mit dem der EU - bestehende Betriebe nicht zu schwächen oder gar zu zerschlagen. Vielmehr sollen leistungsfähige Betriebe herausgebildet und gefördert werden. Ob und in welcher Rechtsform, darüber sagt das Gesetz nichts. Ein modernes, novelliertes GrdstVG muß das Ziel haben, Betriebe jeglicher Struktur so zu entwickeln, daß sie nicht abhängig von staatlichen Alimentationen sind.

Übrigens wird seit mehreren Legislaturperioden die Diskussion über eine Landwirtschaftsstruktur der Zukunft vermißt. In diesem Zusammenhang wird eine Antwort zum Thema des Magischen Dreiecks der Landwirtschaft erwartet.